

A u s z u g
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 11.03.2020

Bekanntmachung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 18.02.2020, Az. 36 230/43-01 die **Änderung des Flächennutzungsplans – FNP – im Parallelverfahren zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 228 c „Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 -Teilbereich c-“** genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- vom 03. November 2017 -BGBL. I S. 3634-, in der derzeit geltenden Fassung). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, womit die Flächennutzungsplanänderung wirksam wird. Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 3. Stock, Zimmer 313 (Ansprechpartner: Herr Langenstein, Ruf-Nr. 0261/ 129-3160), von montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 (nach vorheriger Ab-sprache) eingesehen werden. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Koblenz, 06.03.2020

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gefertigt
11.03.2020 ja